

BetriebsleiterbestätigungBetriebsnummer: **Handwerkskammer
für München und Oberbayern****Einzutragender Betrieb:**Betrieb (Name, Anschrift): Einzutragendes Handwerk Name des Betriebsleiters Anschrift des Betriebsleiters Geburtsdatum,-ort Staatsangehörigkeit Qualifikation/Abschluss **(Bitte Kopie des Qualifikationsnachweises beifügen)**E-Mail-Adresse

Im oben genannten Betrieb ist der genannte Betriebsleiter für die Ausübung des eingetragenen Handwerks technisch verantwortlich. Ohne einen Betriebsleiter darf das zulassungspflichtige Handwerk nicht ausgeübt werden.

Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden oder ändert sich die vertragliche oder praktische Ausführung des Betriebsleiterverhältnisses, besteht die Verpflichtung, dies unverzüglich der Handwerkskammer für München und Oberbayern mitzuteilen.

Werden die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht, die Ausübung des Handwerks und die Ausbildung von Lehrlingen nicht beachtet, so ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO).

Die Tätigkeit als handwerklicher Betriebsleiter berechtigt nicht von sich aus zur Ausbildung von Lehrlingen.

Bitte beachten Sie die Informationen auf der 2. Seite!

Sie erklären ausdrücklich, dass Sie von den oben angeführten Hinweisen Kenntnis genommen haben und die im Formular aufgeführten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Inhabers, der Gesellschafter bzw. der Geschäftsführer

Ort, Datum

Unterschrift des handwerklichen Betriebsleiters

Nach § 17 Abs. 1 HwO sind Sie verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über handwerkliche Prüfungen des Betriebsleiters sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu erteilen sowie auf Verlangen hierüber Nachweise vorzulegen.

Der Auskunftspflichtige kann nach **§ 17 Abs. 3 HwO** die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Information zur Stellung des Betriebsleiters

1. Arbeitsrechtliche Haftung

Ein Arbeitnehmer (der handwerkliche Betriebsleiter) haftet seinem Arbeitgeber gegenüber für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Diese Haftung ist jedoch nach der Rechtsprechung grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, gegebenenfalls auf mittlere Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Strafrechtliche Haftung

Nach § 14 Strafgesetzbuch (StGB) sowie nach § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit bzw. Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf diejenigen anwendbar, der vom Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten beauftragt ist, den Betrieb zumindest zum Teil zu leiten, auch wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen.

U. a. können folgende Tatbestände in Betracht kommen:

- § 319 StGB (Baufährdung)
- § 324 StGB (Verunreinigung eines Gewässers)
- § 324a StGB (Bodenverunreinigung)
- § 326 StGB (Unerlaubter Umgang mit Abfällen)